



Verfügung Nr. 121

Vom 5. April 2004

Gemeinde Birsfelden, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Birsfelden hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes (Siedlung und Landschaft) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Birsfelden zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 2002 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 05.06.03 bis zum 03.07.03 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 23 vom 05.06.03 publiziert.

III. Einsprache

Einzig [REDACTED] erhebt mit Schreiben vom 26. Mai 2003 Einsprache. Am 16. September 2003 findet eine Einspracheverhandlung mit Augenschein statt. Die Einsprache wird auf dem Wege der Verständigung erledigt, und [REDACTED] zieht mit Schreiben vom 29. Oktober 2003 ihre Einsprache zurück (GRB 993 vom 21.10.03).

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen. Da die einzige

Einsprache [REDACTED] wieder zurückgezogen wurde, kann die vorliegende Waldgrenzenkarte erlassen werden.

c) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies der Zonenplan Siedlung und der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Birsfelden. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für die gesamte Gemeinde Birsfelden verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Gemeindegrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung – Zonenplan Landschaft in der Gemeinde Birsfelden erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan „Birsfelden, Übersicht Waldgrenzkarte“, 1:5000, vom 14.04.03, und die mit den Inventarnummern 7 WGK 1/0 versehenen Exemplare der Karte (1:500, Nr. 1 von 2, Nr. 2 von 2 und Nr. 3 von 3).
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Gemeindegrenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Birsfelden wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Birsfelden wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Birsfelden.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungspräsident

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler:

- Gemeinderat Birsfelden, 4127 Birsfelden
- Mattiu Cathomen, Revierförster, Lindenstrasse 2, 4127 Birsfelden
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion